

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin/Landräte der Kreise und
Ober-/Bürgermeister/in der kreisfreie Städte

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 2110 i.V.-483.0223.31
Meine Nachricht vom:

Helmut Figura
helmut.figura@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3285
Telefax: 0431 988-3291

07.09.2015

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 06. Mai 2015 wurde im Rahmen des Flüchtlingspaktes als zentrale Komponente die Koordinierung der integrationsorientierten Aufnahme von Asylsuchenden durch die Kreise und kreisfreie Städte vereinbart. Hierzu erlasse ich anliegende Richtlinie:

Gefördert werden zwischen 1,5 bzw. 2,5 Personalstellen je Kreis oder kreisfreien Stadt. Die Höhe der Stellenanteile bestimmt sich grundsätzlich nach der jeweiligen Aufnahmequote zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie.

Für Ihre Planung bedeutet dies:

bis 5 %	=	1,5 Stellen
5 - 8 %	=	2,0 Stellen
über 8 %	=	2,5 Stellen

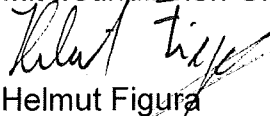
Zuwendungsanträge sind an das

**Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Referat IV 21
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel**

schriftlich nach dem anliegenden Muster zu richten.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Figura

Anlage: Antrag

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Ziel der Förderung ist die Etablierung eines lokal abgestimmten Aufnahme- und Integrationsmanagement in den Kreisen und kreisfreien Städten, um unter anderem die Koordinierung in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und Integration wahrzunehmen. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben zur Errichtung und zum Betrieb von Koordinierungsstellen.

1.2. Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind die Kreise und kreisfreien Städte zur Stärkung der Steuerungs- und Ausgleichsfunktion.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Errichtung und der Betrieb einer Koordinierungsstelle.

3.2. Insbesondere hat das in der Koordinierungsstelle eingesetzte Personal folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- die Bestandsaufnahme und Analyse der spezifischen integrationsorientierten Aufnahmestruktur vor Ort,
- die Erstellung und Fortschreibung einer Übersicht regionaler Strukturen der integrationsorientierten Aufnahme (Integrationslandkarte) sowie eines Handlungskonzeptes zur integrationsorientierten Aufnahme auf Grundlage der Themenfelder des Flüchtlingspaktes,
- die Zusammenarbeit in Grundsatzfragen der Aufnahme und Integrationssteuerung innerhalb der Kreise und der kreisfreien Städte mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA),
- die Zusammenarbeit in Grundsatzfragen der Aufnahme und Integrationssteuerung bei den kreisfreien Städten und Kreisen sowie der Kreise in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen,
- die zusammengefasste Koordination und Organisation verbindlicher kooperativer Integrationsstrukturen bei den kreisfreien Städten und Kreisen sowie der Kreise in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen,

- den Aufbau und die Pflege verbindlicher kooperativer Integrationsstrukturen mit verschiedenen Akteuren der Flüchtlingsaufnahme und die Koordination des Zusammenwirkens,
- den Aufbau und die Intensivierung der Netzwerkarbeit mit den Akteuren der Flüchtlingsaufnahme, die Koordination von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen der integrationsorientierten Flüchtlingsaufnahme,
- die Mitwirkung bei der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit,
- die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der mit der integrationsorientierten Aufnahme befassten Akteure.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuweisungen gewährt. Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Vollfinanzierung mit Höchstbetrag.

Gefördert werden zwischen 1,5 bzw. 2,5 Personalstellen je Kreis oder kreisfreier Stadt. Die Höhe der Stellenanteile bestimmt sich grundsätzlich nach der jeweiligen Aufnahmequote zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie.

Die Zuwendung pro Vollzeitstelle wird auf 63.000 Euro pro Jahr begrenzt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wahrnehmung der Stelle im Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis erfolgt.

4.2. Personalstellen sind nur förderfähig, wenn ihr Umfang mindestens 0,5 Stellenanteile einer Vollzeitstelle beträgt.

4.3. Von den 63.000 € werden pro Vollzeitstelle maximal 20.000 € für Sachausgaben, Personalgemeinkosten und Verwaltungsausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

4.4. Die Fachkräfte haben über die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 3.2 geeignete Qualifikation zu verfügen. Als formales Qualifikationskriterium für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Förderung der Koordinierungsstellen wird grundsätzlich ein abgeschlossenes Studium (mindestens mit Bachelor- oder vergleichbarem Abschluss) vorrangig im Bereich der Sozial-, Politik-, Kultur-, Medien- oder Verwaltungswissenschaften erwartet. Einschlägige Berufserfahrung in der geforderten Aufgabenwahrnehmung, bzw. Erfahrungen im interkulturellen Bereich sowie Organisations- und Kommunikationskompetenz sind von Vorteil.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Die Koordinierungsstellen nehmen grundsätzlich an den quartalsweise geführten Gesprächen mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten teil.

5.2. Zum Zwecke der Erfolgskontrolle berichten die Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger halbjährlich zum Stichtag 30.06. und 31.12. in einem vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Verfügung gestellten Vordruck eines Tätigkeitsberichtes, der sich an den Aufgaben nach Nummer 3.2 orientiert, inwieweit die mit der Förderung angestrebte Zielsetzung erreicht wurde. Der Bericht muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag vorgelegt werden.

Der vorgegebene Vordruck ist dabei zu verwenden.

5.3. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird genehmigt. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht. Der Antragsteller trägt das volle Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

6. Verfahren

6.1. Zuwendungsanträge sind an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat IV 21, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel schriftlich nach dem Muster in der Anlage zu richten.

6.2. Die Zuwendung wird in der Regel quartalsweise ausgezahlt.

6.3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Verwendung gelten die VVV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft und ist bis zum 30. Juni 2018 befristet.

Anlage (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage:

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Einrichtung und den Betrieb einer Koordinierungsstelle für die integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen